

Satzung des Turn- und Spielvereins Ihmert 13/49 e.V.

Satzung des Turn- und Spielvereins Ihmert 13/49 e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Organisation und Mittelverwendung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	3
§ 7 Beiträge, Entgelte, Einzug.....	4
§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	4
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Geschäftsführender Vorstand.....	6
§ 13 Gesamtvorstand.....	7
§ 14 Abteilungen	8
§ 15 Vereinsjugend	9
§ 16 Kassenprüfer	9
§ 17 Ordnungen	9
§ 18 Haftung des Vereins	10
§ 19 Datenschutz im Verein.....	10
§ 20 Auflösung des Vereins	10
§ 21 Gültigkeit der Satzung	11

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Ihmert 13/49 e. V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hemer-Ihmert.
- 3) Er ist beim Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister unter der Nummer VR 772 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Organisation und Mittelverwendung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Hemer und in den Fachverbänden, denen seine Abteilungen angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht daher die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich.
- 4) Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände.
- 5) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
- 6) Der Verein beachtet die Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglied werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim *geschäftsführenden Vorstand* zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) *Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.*
- 4) Im Falle einer Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem *geschäftsführenden Vorstand* zulässig. Über die schriftlich einzulegende Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5) *Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen verpflichten sich, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.*
- 6) *Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen bzw. den Vereinsbeitrag bargeldlos zu zahlen.*
- 7) *Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
- 8) *Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - durch Auflösung des Vereins
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand erklärt werden. Dieser leitet die *Austrittserklärung unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand weiter*. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von *mindestens* einem Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- 3) *Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.*

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- 2) *Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Antragsberechtigt ist der zuständige Abteilungsvorstand, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie jedes Vereinsmitglied.*
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag aus Ausschluss aus dem Verein schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Entgelte, Einzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. *Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen oder Kursentgelte für besondere Leistungen bzw. für Kursangebote erhoben werden.*
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Über die Fälligkeit und den Einzug der Mitgliedsbeiträge *entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.*
- 4) *Auf Vorschlag des Abteilungsvorstands wird die Entscheidung über die Höhe und den Einzug abteilungsspezifischer Beiträge und Umlagen durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.*
- 5) *Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.*
- 6) *Der jeweils betroffene Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.*

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr und deren gesetzliche Vertreter sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann durch Minderjährige ab dem 7. Lebensjahr in der Jugendversammlung ausgeübt werden.

- 4) *Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.*

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der Gesamtvorstand
 - *die Abteilungsversammlung*
 - *die Jugendversammlung*
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, *soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.*
- 2) *Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Gesamtvorstand beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Pauschalen dürfen in der Regel den jeweils gesetzlich geregelten maximalen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigen.*
- 3) *Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben (z.B. für Beratertätigkeiten).*
- 4) *Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Übungsleiterinnen abzuschließen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Honorarzahlungen zu vereinbaren.*
- 5) *Im Übrigen können Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.*
- 6) *Vergütungen bzw. Aufwendungsersätze können nur innerhalb des Kalenderjahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*
- 7) *Einzelheiten zu den vereinsinternen Geschäftsabläufen werden durch den Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung/Finanzordnung geregelt.*

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,

- Wahl des *Versammlungsleiters* nach § 11 Absatz 6 Satz 2 der Satzung
 - Wahl der Kassenprüfer/Innen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
 - Beschluss über Entlastung des Gesamtvorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - die Gründung, Schließung *und den Austritt* von Abteilungen,
 - Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.*
 - 4) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein können nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der *abgegebenen gültigen Stimmen* für den Antrag stimmen. Mitgliederversammlungen mit den vorgenannten Tagesordnungspunkten bedürfen einer persönlichen schriftlichen Einladung aller Mitglieder. *Sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt, kann die Einladung per E-Mail erfolgen.*
 - 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum 30. April, zusammen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung *einer Frist von 14 Tagen* durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins im Ihmerter Park (neben dem Gebäude Ihmerter Str. 271) und durch Veröffentlichung in der örtlichen Ausgabe des Iserlohner Kreisanzeigers einberufen.
 - 6) *Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.*
 - 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Gesamtvorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Gesamtvorstand verlangen.
 - 8) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 9) *Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.*
 - 10) *Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich, da die Mitglieder mit der Einladung über die Änderungen der Tagesordnung nicht informiert werden konnten.*
 - 11) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.*

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der Hauptgeschäftsführer/In,
 - dem/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/In,
 - dem/der Hauptkassierer/In,
 - dem/der stellvertretenden Hauptkassierer/In,
 - dem/der Hauptschriftführer/In,
 - dem/der stellvertretenden Hauptschriftführer/In.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der Hauptschriftführers/In, des/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/In und des/der stellvertretenden Hauptkassierers/In haben jeweils im Jahr mit einer geraden Jahreszahl und die der übrigen Vorstandsmitglieder im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl zu erfolgen.
 - 3) Sollte ein Mitglied des *geschäftsführenden* Vorstandes vorzeitig ausscheiden, ist die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Auf Beschluss des *geschäftsführenden* Vorstandes kann die vakante Position kommissarisch besetzt werden.
 - 4) Der/die 1. Vorsitzende, der/die Hauptgeschäftsführer/In, der/die Hauptkassierer/In und der/die Hauptschriftführer/In sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 5) *Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*
 - 6) *Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.*

§ 13 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - *jeweils dem/der Abteilungsleiter/in und dem/der Stellvertreter/in.*

Dem Gesamtvorstand können bis zu 3 Beisitzer angehören. Die Beisitzer werden bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 2) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte, soweit es sich nicht um Abteilungsangelegenheiten handelt,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über Mitgliedschaften gem. § 4 (4) und § 6 (3) der Satzung.
- 3) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleich stimmberechtigt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 4) *Die Jugendvertreter/innen der Abteilungen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen. Sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.*
- 5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

§ 14 Abteilungen

- 1) *Der Verein besteht entsprechend den angebotenen Sportarten aus Abteilungen. Über die Gründung, Schließung und den Austritt von Abteilungen beschließt die Mitgliederversammlung.*
- 2) *Die gegründeten Abteilungen sind nicht selbstständige Gruppen, organisieren jedoch ihre Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts-, Trainings- und Sportbetriebes selbstständig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen. Beschlüsse der Organe des Vereines sowie der nach § 17 der Satzung beschlossenen Ordnungen*
- 3) *Sie bestreiten ihren finanziellen Aufwand im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben ein eigenes Kassenrecht und unterliegen der Aufsicht durch den geschäftsführenden Vorstand sowie der Kontrolle der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.*
- 4) *Jede Abteilung wählt in einer mindestens einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12.) und vor der Mitgliederversammlung (30.04.) stattfindenden Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Er besteht aus mindestens dem/der Abteilungsleiter/in, dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in, ggfs. dem/der Jugendvertreter/in und dem/der Stellvertreter/in (§15 der Satzung).*
- 5) *Bei Bedarf können weitere Abteilungsvorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl bzw. bis zu deren Ausscheiden im Amt.*
- 6) *Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Abteilungsvorstands, Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands, Entlastung des Abteilungsvorstands, Wahl des/der Jugendvertreter/in und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin.*
- 7) *Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen. Es besteht Rede-, aber kein Stimmrecht.*
- 8) *Sofern nach § 15 Abs. 3 der Satzung eine Jugendvertretung besteht, werden der/die Jugendvertreter/in zu den Sitzungen des jeweiligen Abteilungsvorstandes eingeladen. Sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.*
- 9) *Sollte ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig ausscheiden, ist die Nachwahl in der nächsten Abteilungsversammlung vorzunehmen. Auf Beschluss des Abteilungsvorstandes kann die vakante Position kommissarisch besetzt werden.*
- 10) *Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das unverzüglich dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gegeben wird.*
- 11) *Wird eine Abteilung geschlossen, so fällt das Vermögen an den Gesamtverein zur anteiligen Verteilung an die übrigen Abteilungen oder zur gemeinschaftlichen Verwendung. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.*
- 12) *Beschließt eine Abteilung mehrheitlich den Austritt aus dem Verein, so ist dieser Beschluss dem Gesamtvorstand spätestens drei Monate vor Beendigung der entsprechenden Spielsaison bzw. vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand regelt die erforderlichen Formalitäten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.*

§ 15 Vereinsjugend

- 1) *Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen aller Abteilungen.*
- 2) *Organe der Vereinsjugend sind*
 - *der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin auf der Ebene der Abteilungen,*
 - *die Jugendversammlungen der Abteilungen bzw. des Vereins.*
- 3) *Jede Abteilung kann eine Jugendversammlung durchführen, in der jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein/e Jugendvertreter/In und ein/e Stellvertreter/In gewählt werden. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14, jedoch noch nicht 18 Jahre alt ist.*
- 4) *Die gewählte Jugendvertretung nimmt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Abteilungsvorstand wahr.*
- 5) *Näheres kann auf Abteilungsebene oder auf der Ebene des Vereins durch Jugendordnungen, die von der jeweiligen Jugendversammlung beschlossen werden, geregelt werden. Die Jugendordnungen müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen; sie sind durch die jeweiligen Abteilungsvorstände in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.*
- 6) *Für die verantwortliche organisatorische Planung und Durchführung des Sportbetriebes für minderjährige aktive Mitglieder können in der jeweiligen Abteilungsversammlung ein/e Jugendvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Einzelheiten regelt der Abteilungsvorstand.*
- 7) *Die Sportjugend der jeweiligen Abteilung ist Teil der Fachabteilung. Der Abteilungsvorstand kann beschließen, der Sportjugend ein jährliches Budget zur Verfügung zu stellen, über das sie in der Verantwortung des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin verfügt. Die Buchungen und Belege müssen spätestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres in die Kasse der Fachabteilung überführt werden.*

§ 16 Kassenprüfer

- 1) *Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Innen und einen Ersatzkassenprüfer/eine Ersatzkassenprüferin, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.*
- 2) *Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/In im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.*
- 3) *Die Kassenprüfer sind für die jährlich einmal durchzuführende Prüfung der Hauptkasse und der Abteilungskassen zuständig. Die Prüfung umfasst alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege.*
- 4) *Das jeweilige Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und von zwei Prüfenden zu unterschreiben. Über das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.*

§ 17 Ordnungen

- 1) *Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss bei Bedarf und zur Regelung vereinsinterner Geschäftsabläufe Vereinsordnungen zu beschließen. Hierzu zählen insbesondere eine*
 - *Geschäftsordnung,*
 - *Beitragsordnung,*
 - *Finanzordnung.*
- 2) *Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, dürfen jedoch den Regelungen der Satzung nicht widersprechen.*

- 3) *Der jeweilige Abteilungsvorstand ist ermächtigt, eine Abteilungsordnung zu beschließen. Sie muss den Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen entsprechen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.*

§ 18 Haftung des Vereins

- 1) *Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gesetzlich geregelten maximalen Ehrenamtsfreibetrag (z. Zt. 720 Euro im Jahr) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt für Schäden, die dem Verein durch Gebühren für Rückbuchungen nach erfolglosem Beitragseinzug entstehen.*
- 2) *Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

§ 19 Datenschutz im Verein

- 1) *Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.*
- 2) *Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht darauf,*
 - *Auskunft zu erhalten,*
 - *Berichtigung von unrichtigen Daten zu verlangen,*
 - *die Sperrung von Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,*
 - *die Löschung von Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.*
- 3) *Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Hauptgeschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*
- 2) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den *Förderverein der Ihmerter Schule e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Hemer, 09.03.2018

Gitta Gosch
1. Vorsitzende

Petra Abert
Hauptgeschäftsführerin